

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: Gesellschaft) hat sich aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechungserklärungen von persönlich haftendem Gesellschafter und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner vollständigen Neuwahl durch die Hauptversammlung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Der Stellvertreter übernimmt, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat muss vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail), telegrafisch oder mündlich erfolgen. Der Tag der Absendung bzw. der mündlichen Mitteilung der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der persönlich haftende Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens drei Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung verlangt. Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen drei Kalendertagen ab Mitteilung der ergänzten Tagesordnung der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird erst nach widerspruchlosem Ablauf der Frist wirksam.

§ 4

Sitzungsablauf und Teilnahme

1. In der Sitzung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.
2. Die Verhandlungssprache ist deutsch. Der Vorsitzende kann eine andere Verhandlungssprache bestimmen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats der Verhandlungssprache nicht mächtig ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder aufgrund eines wichtigen Grundes auf eine nachfolgende Sitzung vertagen.
4. Die Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.
5. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
2. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters per Schriftform, fernschriftlich (E-Mail oder Telefax), telegrafisch oder fernmündlich auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht. Die folgenden Absätze 3 und 4 sowie § 6 gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter ihrer jeweilig zuletzt bekannten Adresse eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Sofern der Aufsichtsrat aus mehr als drei Mitgliedern besteht und seine Abstimmung über einen Beschluss eine Stimmgleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende, ob die Abstimmung in derselben Sitzung wiederholt wird. Die Art und Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

§ 6

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift kann auch von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, dem Aufsichtsrat nicht angehören muss, angefertigt werden. Sie ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.
2. Für Beschlüsse, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht in Sitzungen gefasst worden sind, fertigt der Aufsichtsratsvorsitzende eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift an. Die Niederschrift wird jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zugeleitet.

3. Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fassung der Niederschrift in Textform widersprochen hat. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Widerspruch nur gegen die Fassung der Niederschrift, nicht jedoch gegen den in ihr enthaltenen Beschluss richten.
4. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Aufsichtsratsvorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7

Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Hält ein Mitglied des Aufsichtsrats die Weitergabe von Informationen für geboten, bei denen es sich um derartige Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, so ist vorab der Aufsichtsratsvorsitzende hierüber zu informieren. Stimmt der Aufsichtsratsvorsitzende der Weitergabe nicht zu, sind die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme herbeizuführen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, bis zu dieser Stellungnahme Stillschweigen über die betreffenden Tatsachen zu bewahren. Beabsichtigt der Aufsichtsratsvorsitzende

die Weitergabe von Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche bei diesen noch vorhandenen Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.
2. Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat. Daher ist bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl oder Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds darauf zu achten, dass das Lebensalter des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds bei der vorgeschlagenen Amtsdauer entsprechend berücksichtigt wird.
3. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder angehören, die in den letzten fünf Jahren vor ihrer Wahl Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren oder derzeit eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.

§ 9

Interessenkonflikte

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
2. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
3. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 10

Meldepflichten

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben.

§ 11

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.